

Dienstvereinbarung
zur
Regelung der betrieblichen Altersversorgung
Vom 22. Dezember 2004

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V.

für die sich in Gründung befindliche DWO Dienstleistungsgesellschaft mbH

- Arbeitgeberin -

und

die **Mitarbeitervertretung** des Diakonischen Werks Oldenburg

für die sich in Gründung befindliche gemeinsame Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werks Oldenburg

- Mitarbeitervertretung -

vereinbaren zur Regelung der künftigen zusätzlichen betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der DWO Dienstleistungsgesellschaft mbH die nachfolgende Dienstvereinbarung. Diese Dienstvereinbarung wird nach der formwirksamen Gründung der DWO Dienstleistungsgesellschaft mbH und der formwirksamen Gründung der gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werks Oldenburg von beiden neu gegründeten Parteien bestätigt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. nach der Bestätigung nicht mehr aus dieser Dienstvereinbarung verpflichtet wird.

Präambel

Die Arbeitgeberin ist durch Ausgliederung aus dem Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. (Diakonisches Werk) entstanden. Die Arbeitsverhältnisse der am 01.01.2005 bei der Arbeitgeberin beschäftigten Mitarbeitenden sind zu diesem Stichtag im Wege des Betriebsübergangs auf die Arbeitgeberin übergegangen. Auf sie und alle künftig zu schließenden Arbeitsverhältnisse finden die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) in ihrer jeweils gültigen Fassung kraft einzelvertraglicher Bezugnahme Anwendung.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 der AVR-K ist die Arbeitgeberin verpflichtet, alle Mitarbeitenden zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter den dort genannten Voraussetzungen zu versichern. Die zum 01.01.2005 auf die Arbeitgeberin übergegangenen Mitarbeitenden waren bis zum 31.12.2004 über das Diakonische Werk bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zum Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert.

Die Arbeitgeberin hat sich dazu entschlossen, nach ihrer Ausgliederung nicht Beteiligte an der VBL zu werden. Mit der vorliegenden Dienstvereinbarung errichtet sie für ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 Satz 2 AVR-K eine mindestens gleichwertige zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung. Die Gleichwertigkeit dieser zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenensicherung ist durch ein von der Arbeitgeberin und der Mitarbeitervertretung einvernehmlich bestelltes Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Pühler vom 15.09.2004 nachgewiesen.

Die vorliegende Dienstvereinbarung führt für Mitarbeitende mit Diensteintritt ab 01.01.2005 die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse ein. Sie führt außerdem für die am 01.01.2005 auf die Arbeitgeberin übergegangenen Mitarbeitenden die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse in gleichwertigem Umfang fort. Sie regelt damit u.a. die von den Mitarbeitenden künftig zu erdienenden Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die von den übergehenden Mitarbeitenden bis zum 31.12.2004 erreichten Anwartschaften verbleiben bei der VBL und kommen im Versicherungsfall in der bis zum 31.12.2004 erdienten Höhe nach Maßgabe der jeweils gültigen VBL-Satzung zur Auszahlung. Etwas anderes gilt für die dem Leistungsplan 2 unterfallenden Mitarbeitenden. Ihre individuell erdienten Anwartschaften bei der VBL werden abgelöst.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden der Arbeitgeberin, die vom Geltungsbereich der AVR-K erfasst sind.
- (2) Davon ausgenommen sind solche Mitarbeitenden, die in Maßnahmen beschäftigt sind.

§ 2

Betriebliche Altersversorgung

- (1) An die Stelle der bisher gewährten zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL tritt ab dem 01.01.2005 diese betriebliche Altersversorgung in Form einer rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Dabei handelt es sich um den Allianz-Pensions-Management e. V. (APM), eine kongruent rückgedeckte überbetriebliche Unterstützungskasse.
- (2) Die Leistungen und Bedingungen dieser zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die von § 1 erfassten Mitarbeitenden ergeben sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Leistungsplänen des APM und den bei der Allianz Lebensversicherungs AG abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.
- (3) Die als Anlage 1 beigefügten Leistungspläne und die als **Anlage 2** beigefügte Satzung des APM sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung. Die Mitarbeitenden erhalten den jeweils für sie einschlägigen Leistungsplan des APM und dessen Satzung ausgehändigt.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der aufgrund dieser Versorgungszusage an den APM zu leistende Beitrag wird für die Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis zum 01.01.2005 auf die Arbeitgeberin übergegangen ist, individuell nach einer bestimmten Leistungsformel ermittelt und für die Mitarbeitenden, die am oder nach dem 01.01.2005 neu in die Dienste der Arbeitgeberin treten auf einen pauschalen Vomhundertsatz festgelegt (beitragsorientierte Versorgungszusage).
- (2) Die Höhe des monatlich an den APM zu leistenden Beitrags wird bei Mitarbeitenden, die den Leistungsplänen 1 und 2 unterfallen und deren Arbeitsverhältnis zum 01.01.2005 auf die Arbeitgeberin übergegangen ist, ab

Aufnahme in diese zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, aufgrund der abzulösenden individuellen erdienten und den ab 01.01.2005 erdienbaren Anwartschaften, in Abhängigkeit von dem jeweiligen versorgungsfähigen Entgelt festgelegt. Sie ergibt sich für die den Leistungsplänen 1 und 2 unterfallenden Mitarbeitenden aus den jeweiligen Anlagen zu den Leistungsplänen 1 und 2.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelten Beiträge der Mitarbeitenden, die zum 01.01.2005 auf die Arbeitgeberin übergehen, werden den Mitarbeitenden schriftlich mitgeteilt. Sie bilden die Grundlage für die jährlich an die Rückdeckungsversicherung abzuführenden Beiträge, die maßgeblich für die an die Mitarbeitenden zu erbringende Versorgungsleistung sind.
- (4) Die Höhe des monatlich an den APM zu leistenden Beitrags beträgt bei Mitarbeitenden, die am oder nach dem 01.01.2005 neu in die Dienste der Arbeitgeberin treten, ab Aufnahme in die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles jährlich vier vom Hundert des versorgungsfähigen Entgelts.
- (5) Die in Absatz 4 festgelegten Beiträge für die Mitarbeitenden, die am oder nach dem 01.01.2005 neu in die Dienste der Arbeitgeberin treten, bilden die Grundlage für die jährlich an die Rückdeckungsversicherung abzuführenden Beiträge, die maßgeblich für die an die Mitarbeitenden zu erbringenden Versorgungsleistung ist.

§ 4

Art der Versorgungsleistungen

- (1) Als Versorgungsleistungen werden gewährt
 - Altersrente über und nach Maßgabe der Leistungspläne des APM
 - vorgezogene Altersrente über und nach Maßgabe der Leistungspläne des APM
 - Witwen- und Witwerrente über und nach Maßgabe der Leistungspläne des APM
 - Waisenrente über und nach Maßgabe der Leistungspläne des APM,
 - Erwerbsunfähigkeitsrente über und nach Maßgabe der Leistungspläne des APM.
- (2) Die Mitarbeitenden erhalten bis zum 31.12.2007 von der Arbeitgeberin Sterbegeld nach Maßgabe von § 85 der VBL-Satzung in der bei Unterzeichnung dieser Dienstvereinbarung geltenden Fassung (2005: EUR 900; 2006: EUR 600; 2007: EUR 300).
- (3) Ferner besteht nach Maßgabe der als **Anlage 1** beigefügten Leistungspläne die Möglichkeit, anstelle der Altersrente die Gewährung von Alterskapital zu wählen.

§ 5**Versorgungsfähiges Entgelt**

- (1) Als versorgungsfähiges Entgelt werden festgelegt:
- Entgelt, dazu zählt auch Entgelt, das im Wege der Entgeltumwandlung zur Finanzierung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung verwendet wird,
 - Kinderzulage,
 - 13. Entgelt,
 - Zeitzuschläge.
- Kinderzulage, 13. Entgelt und Zeitzuschläge sind versorgungsfähiges Entgelt soweit und solange der Mitarbeitende einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf diese Leistungen hat.
- (2) Nicht versorgungsfähig sind
- Sachbezüge,
 - freiwillige Sonderzahlungen,
 - Vermögenswirksame Leistungen,
 - Geldwerte Vorteile (z. B. Fahrkostenzuschüsse),
 - Ersatzleistungen für Dienstreisen.
- (3) Über die Zusammensetzung des versorgungsfähigen Entgelts der dem Leistungsplan 3 unterfallenden Mitarbeitenden (Mitarbeitende, die am oder nach dem 01.01.2005 in die Dienste der Arbeitgeberin treten) werden die Arbeitgeberin und die Mitarbeitervertretung nach Klärung der noch offenen steuerrechtlichen Fragen bis zum 31.12.2005 eine Ergänzungsvereinbarung zu dieser Dienstvereinbarung treffen.
- (4) Für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, gelten für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, monatlich 500 EURO als versorgungsfähige Bezüge. Je Kind werden höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt. In sonstigen Fällen des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses werden keine Beiträge abgeführt. Der Versicherungsschutz reduziert sich entsprechend der Ruhensdauer. Die Zeiten des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses führen nicht zur Unterbrechung der Wartezeiten und/oder der Unverfallbarkeitszeiten.
- (5) Die versorgungsfähigen Entgelte für das Folgejahr werden einmal jährlich zum 01.12. festgestellt und von der Arbeitgeberin dem APM mitgeteilt.
- (6) Die aus der Rückdeckungsversicherung erwirtschafteten Gewinne dienen der Leistungserhöhung.

- (7) Bei Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen beläuft sich das versorgungsfähige Entgelt für die gesamte Dauer der Altersteilzeit auf 90 Prozent des der Altersteilzeitvereinbarung zugrunde liegenden letzten versorgungsfähigen Vollzeitentgelts vor Beginn der Altersteilzeit.

§ 6

Unverfallbarkeit

- (1) Scheiden Mitarbeitende vor dem Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitgeberin aus, bestimmen sich ihre Ansprüche nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) und den dort für beitragsorientierte betriebliche Altersversorgung getroffenen Regelungen.
- (2) Beim Diakonischen Werk zurückgelegte Dienstzeiten der Mitarbeitenden, die zum 01.01.2005 auf die Arbeitgeberin übergegangen sind und die zuvor bis zum 31.12.2004 bei der VBL pflichtversichert waren, werden nach Maßgabe der Leistungspläne der APM dem Grunde nach in vollem Umfang auf die erforderliche Wartezeit zur Erreichung einer unverfallbaren Anwartschaft angerechnet.
- (3) Scheiden Mitarbeitende vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der Arbeitgeberin aus, so teilt ihnen das APM mit, ob sie die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit erfüllt haben und wie hoch ihre Altersrente bei Erreichen der Altersgrenze sein wird.
- (4) Scheiden Mitarbeitende vor Eintritt des Versorgungsfalles mit gesetzlicher oder vertraglicher Unverfallbarkeit aus den Diensten der Arbeitgeberin aus, dann bleibt die Versorgungsanwartschaft in Höhe der Leistungen erhalten, die aus dem für sie gebildeten Teil des Kassenvermögens des APM finanziert werden kann. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Ziffern 4 der Leistungspläne.
- (5) Scheiden Mitarbeitende vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne gesetzliche oder vertragliche Unverfallbarkeit aus den Diensten der Arbeitgeberin aus, entfallen alle Ansprüche aus den Leistungsplänen des APM.

§ 7

Besitzstand

Soweit die Mitarbeitenden im Rahmen der Pflichtversicherung bei der VBL die Wartezeit von sechzig Pflichtbeitragsmonaten am 31.12.2004 noch nicht erfüllt haben, werden sie bis spätestens 30.06.2005 bei der VBL nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 3 der VBL-Satzung die Erstattung des Eigenanteils beantragen und diesen an die Arbeitgeberin abführen. Die Mitarbeitenden stellen der Arbeitgeberin eine Abschrift des Erstattungsantrags zur Verfügung.

§ 8

Rückdeckungsversicherung

- (1) Der APM ist satzungsgemäß verpflichtet, eine Rückdeckungsversicherung abzuschließen, um die Finanzierung der Versorgungsleistungen sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung schließt der APM mit der Allianz Lebensversicherungs AG einen Vertrag zur Rückdeckung der Versorgungsleistungen ab, aus dem es allein berechtigt und verpflichtet ist (Rückdeckungsversicherung).
- (2) Die Mitarbeitenden haben die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderliche Einwilligung zu geben. Die Weigerung, beim Zustandekommen der Rückdeckungsversicherung mitzuwirken, hat den Verlust der Versorgungszusage zur Folge. Insbesondere haben die Mitarbeitenden die von dem Versicherungsunternehmen verlangten Auskünfte zu geben und sich etwa notwendigen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

§ 9

Insolvenzversicherung

Laufende Versorgungsleistungen sowie gesetzlich unverfallbare und gesetzlich aufrechterhaltene Anwartschaften auf Versorgungsleistungen sind gegen die Folgen einer Insolvenz der Arbeitgeberin nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gesichert. Hierfür zahlt die Arbeitgeberin Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), Köln, den Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 10

Anpassung der laufenden Leistungen

Die Anpassung der laufenden Renten wird entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) jährlich um mindestens eins vom Hundert vorgenommen.

§ 11

Pflichten der Mitarbeitenden

- (1) Die Mitarbeitenden haben auf Anforderung folgende schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihnen der Ausschluss des Rechtsanspruchs sowie die Freiwilligkeit der Leistungen bekannt sind:

„Mir ist bekannt, dass es sich bei der APM Unterstützungskasse e.V um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse) und für die die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGB. I S. 3610) gelten.

Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen die Unterstützungskasse noch gegen deren Vorstand erwächst. Mit dieser Regelung erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden. Leistungsansprüche werde ich daher auch im Falle eventueller Leistungseinstellungen oder –kürzungen nicht gegenüber der Unterstützungskasse, sondern nur gegenüber dem Trägerunternehmen geltend machen.

Mir ist bekannt, dass die Unterstützungskasse zur Finanzierung ihrer Leistungen satzungsgemäß gehalten ist, Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der künftigen Leistungsempfänger abzuschließen. Mit dem Abschluss einer solchen Versicherung auf mein Leben erkläre ich mich einverstanden. Ich verpflichte mich, die von der Versicherungsgesellschaft für den Versicherungsabschluss etwa verlangten Auskünfte zu erteilen und mich einer eventuell als notwendig erachteten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ich willige ein, dass das Trägerunternehmen im erforderlichen Umfang Daten, die der ordnungsgemäßen Abwicklung meiner betrieblichen Altersversorgung dienen, an den mit der vertragsgemäßen Durchführung beauftragten versicherungsmathematischen Gutachter weitergibt und dieser oder eine andere beauftragte Stelle – unter Wahrung der Bestimmungen geltender Datenschutzgesetze – die Daten in Datensammlungen führt und verarbeitet.“

- (2) Für die Zahlung der Versorgungsleistungen ist dem APM ein Bankkonto zu benennen; erfolgt die Zahlung auf ein Bankkonto außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der EU, tragen die Mitarbeitenden oder ihre Hinterbliebenen etwaige Mehrkosten. Sie haben dem APM jährlich eine Lohnsteuerkarte auszuhändigen, sofern dies nach den steuerlichen Vorschriften geboten ist.
- (3) Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung oder der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger bzw. durch das berufsständische Versorgungswerk sind während des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeberin und nach Eintritt des Versorgungsfalles dem APM unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Schadenersatzansprüche der Mitarbeitenden oder deren Hinterbliebenen gegen Personen, durch deren Verhalten die Zahlung von Versorgungsleistungen ausgelöst wurde, oder daraus folgende Ansprüche gegen deren Haftpflichtversicherer müssen, soweit rechtlich zulässig, bis zur Höhe des Wertes der Versorgungsleistungen an die Arbeitgeberin abgetreten werden.
- (5) Ohne Rechtsgrund gezahlte Versorgungsleistungen sind in Höhe ihrer Bruttobeträge an die Arbeitgeberin zurückzuzahlen.
- (6) Bei Eintritt des Versorgungsfalles haben die Mitarbeitenden bzw. die Versorgungsberechtigten der APM unverzüglich den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers bzw. die Sterbeurkunde vorzulegen.
- (7) Die Mitarbeitenden bzw. die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, bei Eintritt des Versorgungsfalles die erforderlichen Angaben zur Gewährung von Versorgungsleistungen zu erbringen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten führt zu einem Ruhen der Versorgungsleistungen. Nach Erfüllung der Auflagen werden gegebenenfalls fällig werdende Nachzahlungen ohne Zinsen zum nächsten Abrechnungszeitraum erbracht.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck entspricht.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Dienstvereinbarung ist der Sitz der Arbeitgeberin. Verlegen Mitarbeitende oder Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Leistungsplan der Sitz der Arbeitgeberin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Oldenburg, den 22.12.2004

gez. von der Osten gez. Bartels
Arbeitgeberin

gez. Schwalm gez. Köpke
Mitarbeitervertretung

Dienstvereinbarung
zur
Regelung der betrieblichen Altersversorgung
vom 22. Dezember 2004

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.

- Arbeitgeberin –

und

die **Mitarbeitervertretung** des Diakonischen Werkes Oldenburg

- Mitarbeitervertretung -

vereinbaren zur Regelung der künftigen zusätzlichen betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die nachfolgende Dienstvereinbarung.

§ 1

Die Dienstvereinbarung vom 22. Dezember 2004 zur Regelung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die sich in Gründung befindliche DWO Dienstleistungsgesellschaft mbH gilt für die in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Mitarbeitenden entsprechend.

Oldenburg, 22.12.2004

gezeichnet von der Osten / Bartels
Arbeitgeberin

gezeichnet Schwalm / Köpke
Mitarbeitervertretung